

Deshalb sind solche Handlungen in den Augen der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik äußerst verwerflich. Sie führen dazu, Menschen aus gesicherten Existenzverhältnissen herauszureißen und sie einem ungewissen und unsicheren Schicksal zu überlassen. In den meisten Fällen müssen die aus der Deutschen Demokratischen Republik abgewanderten Menschen infolge materieller Notlage in sog. Umsiedlerlagern unter den schlechtesten Wohnverhältnissen und ohne Arbeit ihr Leben fristen und kehren nach einigen Monaten enttäuscht und verzweifelt in die Deutsche Demokratische Republik zurück. So ist es z. B. auch dem auf Grund der Einflüsterungen der Angeklagten republikflüchtig gewordenen Krankenpfleger W. ergangen. Einem zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Ausschnitt aus einem Brief des W. ist zu entnehmen, daß er in Westdeutschland nicht das vorfand, was ihm die Angeklagte vorgefunkert hat, sondern daß er dort enttäuscht auf eine Gelegenheit wartet, wieder auf einen sicheren Arbeitsplatz in der Deutschen Demokratischen Republik zurückzukehren.

Ganz klar aber werden die Folgen der Handlung der Angeklagten, wenn man berücksichtigt, daß im Ergebnis ihrer Beeinflussung viele Erwachsene ihre Kinder mit nach Westdeutschland nahmen und dort dem Elend preisgeben müssen. Anstatt sich in Ferienlagern erholen zu können, müssen solche Kinder in Westdeutschland alle die sozialen Einrichtungen entbehren, die in der Deutschen Demokratischen Republik für die Kinder schon zur Selbstverständlichkeit geworden sind.

Quelle: „Neue Justiz“ 1956, S. 479.

Die Angeklagte wurde zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.

\*

## DOKUMENT 193

### Eröffnungsbeschluß des Bezirksgerichts Leipzig

vom 26. 1. 1956  
— 1 b - Strafsenat —

1 b Ks 307/56  
I — 457/55

Der Ballettmeister H. S., zur Zeit in Untersuchungshaft, erscheint hinreichend verdächtig,

die ökonomischen und politischen Grundlagen unserer Deutschen Demokratischen Republik angegriffen zu haben, indem er Boykotthetze mit der Methode der Abwerbung gegen die DDR betrieb.

Der Angeklagte hat im Oktober 1955 in seiner Eigenschaft als Ballettmeister die jugendliche Tänzerin J. H. versucht, über die in Westberlin wohnende Ballettmeisterin Frau A. an ein in Spanien gastierendes Ballett zu vermitteln.

— Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung der DDR —

Auf Antrag des Bezirksstaatsanwalts Leipzig wird daher gegen den Angeklagten das Hauptverfahren vor dem 1 b - Strafsenat des Bezirksgerichts Leipzig eröffnet. Die Untersuchungshaft hat aus Gründen der Haftanordnung fortzudauern.

gez. Wirth  
(Oberrichter)

## DOKUMENT 194

### Urteil des Bezirksgerichts Schwerin

vom 20. April 1956  
— 1. Ks. 43/56 —

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Zuchthausstrafe von

2 (zwei) Jahren und 6 (sechs) Monaten verurteilt.

Ihm ist es untersagt, im öffentlichen Dienst sowie in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig zu sein.

Er verliert das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

### Aus den Gründen:

Auf der 25. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie auf ihrer III. Parteikonferenz wurde deutlich hervorgehoben, daß sich der Klassenkampf in der gegenwärtigen Etappe unserer demokratischen Entwicklung verschärft. Er ist besonders gegen die Kräfte konzentriert, die den amerikanischen und westdeutschen Kriegstreibern Hilfsdienste leisten. Eine besondere Form der Schädigung unserer Arbeiter- und Bauernmacht besteht darin, daß die Feinde unserer Ordnung Bürger der Deutschen Demokratischen Republik abwerben, um sie entweder in die westdeutsche Rüstungsproduktion einzuspannen, oder in die neue faschistische Wehrmacht zu pressen. Damit soll unsere Friedensproduktion sowie die Verteidigungskraft geschwächt und der Deutschen Demokratischen Republik erheblicher Schaden zugefügt werden. Diejenigen Bürger, die sich dazu mißbrauchen lassen, den imperialistischen Kriegstreibern in der Abwerbung Unterstützung zu leisten, setzen unsere demokratischen Errungenschaften aufs Spiel und verraten die Interessen aller friedliebenden Werktätigen. Sie hemmen den Kampf aller Patrioten um die Wiederherstellung unserer nationalen Einheit und um die Erhaltung des Friedens.

Mit ihren Hinweisen hat die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands dem deutschen Volke Klarheit über die Gefahr gegeben, die der gesamten Nation aus der Agententätigkeit der reaktionären Kräfte in Westdeutschland erwächst.

Der Angeklagte hielt sich am 10. Februar 1956 nach der Mittagszeit in der Konsum-Gaststätte in Sternberg auf. Er führte mit anderen ihm bekannten Personen ein Gespräch über Bauvorhaben und über den Verkauf von Mauersteinen. Zu dieser Zeit befand sich auch der Zeuge St., Genossenschaftsbauer in Sternberg, in dieser Gaststätte. Da der Zeuge am Kauf von Mauersteinen interessiert war, knüpfte er ein Gespräch mit dem Angeklagten an, nachdem sich dieser allein in der Gaststätte befand und die anderen Personen die Gaststätte verlassen hatten. Der Angeklagte gab dem Zeugen St. zu verstehen, daß er das Nebengebäude des von ihm käuflich erworbenen Mietshauses in Sternberg habe ausbauen wollen und daß er dazu nicht die erforderliche Genehmigung erhalten habe. Aus diesem Grunde wollte er die bei ihm bereits vorhandenen Mauersteine verkaufen. Er nannte dem Zeugen einen Preis, der diesem zu hoch war. Außerdem gab er dem Zeugen Aufklärung darüber, daß er auch mit Gipsplatten bauen könne und diese Baumethode billiger sei.